



Horst Ohlmann

# Das Stiftungsrecht nach der Reform

Gesetzliche Neuerungen - steuerliche und  
rechtliche Lösungsansätze

Horst Ohlmann

# Das Stiftungsrecht nach der Reform

Gesetzliche Neuerungen – steuerliche und  
rechtliche Lösungsansätze

## Das Stiftungsrecht nach der Reform

**ISBN:** 978-3-96276-103-5

**Verlag:** DATEV eG, 90329 Nürnberg

**Stand:** Mai 2023

**Art.-Nr.:** 35862/2023-05-01

**Druck:** DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg

**Titelbild:** © snowing12 – www.stock.adobe.com

**Sie suchen eine Expertin oder einen Experten für  
Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung?**

[www.smartexperts.de](http://www.smartexperts.de)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-104-2

## Editorial

Die Rechtsform der rechtlich selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts hat seit der Jahrtausendwende ganz erheblich an Bedeutung gewonnen. Sowohl die ganz überwiegende Anzahl von gemeinnützigen Stiftungen, aber auch aufgrund interessanter erbschaftsteuerlicher Besonderheiten im Bereich der familienbezogenen, privatnützigen Stiftungen sowie der unternehmensverbundenen Stiftungen haben dazu geführt, dass eine Vielzahl von vermögensrechtlichen Nachfolgegestaltungen sich der Rechtsform bedienen und diese in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus steuerlicher und rechtlicher Berater geraten ist.

Dies ist wenig verwunderlich, bietet die Stiftung doch erheblichen Raum für steuerliche und rechtliche Gestaltungen, die auch zu Lebzeiten der Stifter, insbesondere aber in der Vermögensnachfolge nicht nur für das klassische Leitbild des oder der Stifter – betagt, vermögend und ohne Erben – charmante Lösungen bietet.

Dieses Buch erscheint in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der wohl umfassendsten Gesetzesreform des zivilen Stiftungsrechts des BGB sowie der darauffolgenden Änderungen der Landesstiftungsgesetze. Nachdem die Diskussion über die Gesetzesänderung nicht nur in den Fachmedien, sondern auch in den allgemeinen Tageszeitungen Widerhall gefunden und die darauf folgende Fachdiskussion doch bei vielen Stiftungswilligen für Verwirrung gesorgt hat, sollen die nachfolgenden Ausführungen potenziellen und aktuell interessierten Stiftern sowie Stiftungsvorständen und Mitgliedern von Stiftungsräten, Kuratorien und Stiftungsbeiräten, aber auch rechtlichen und steuerrechtlichen Beratern, deren Tagesgeschäft nicht in der Konzeption, Satzungsgestaltung und Umsetzung von Stiftungen besteht, einen Überblick über den aktuellen Regelungsrahmen geben.

Neben den zivilrechtlichen Besonderheiten der rechtsfähigen Stiftung und alternativer Gestaltungsmodelle soll ein kurzer Überblick über das Stiftungssteuerrecht und das Spendenrecht, welche in den letzten Jahren an Komplexität gewonnen haben, dargestellt werden.

Die ab 01.07.2023 geltende gesetzliche Regelung des Stiftungsrechts im BGB sowie die ab 01.01.2026 geltenden Regelungen des Stiftungsregisterrechts sind in ►Anhang 1, Kapitel 7.1 und ►Anhang 2, Kapitel 7.2 aufgeführt. Aufgrund der überragenden Bedeutung der Anzahl der gemeinnützigen Stiftungen habe ich im ►Anhang 3, Kapitel 7.3 die Regelungen steuerbegünstigter Körperschaften in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) sowie der nach den steuerrechtlichen Regelungen erforderlichen Satzungsbestandteilen der Mustersatzung als Anlage zu § 60 AO im ►Anhang 4, Kapitel 7.4 beigefügt.

### **Hinweis**

Soweit nachfolgend Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zitiert werden, beziehen sich diese ausschließlich auf die ab 01.07.2023 geltenden Paragrafen. Diese sind in ihrem Wortlaut im ►Anhang 1, Kapitel 7.1 in diesem abgedruckt.

Auf eine synoptische Gegenüberstellung von alten und neuen Regelungen wurde verzichtet, da nach Ansicht des Gesetzgebers die gesetzlichen Neuregelungen im Wesentlichen die bereits geltenden Regelungen beinhalten und diese in der neuen Gesetzesform lediglich zusammengefasst sein sollen.

Es versteht sich von selbst, dass in einem Überblick der vorliegenden Art auf zahlreiche Detailfragen nicht eingegangen werden kann. Hierzu ist Stiftungswilligen und bereits praktizierenden Stiftungsvorständen und Gremienmitgliedern unbedingt zu empfehlen, den Rat entsprechend qualifizierter steuerlicher und rechtlicher Berater in Anspruch zu nehmen.

Nürnberg, im Mai 2023

Horst Ohlmann

# Der Inhalt im Überblick

<b>1</b>	<b>Gesetzlicher Rahmen nach der Reform.....</b>	<b>9</b>
1.1	Ausgangslage und Reformziele .....	10
1.1.1	Notwendigkeit der Reform.....	10
1.1.2	Gesetzgeberische Intention .....	11
1.1.3	Umfang und Inkrafttreten der Neuregelungen.....	13
1.2	Stiftungstypen.....	14
1.2.1	Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts .....	14
1.2.1.1	„Ewigkeitsstiftung“.....	16
1.2.1.2	Unzulässige Stiftungen .....	18
1.2.1.2.1	Stiftung und Co.KG.....	18
1.2.1.2.2	Selbstzweckstiftung.....	19
1.2.1.2.3	Stiftung auf Zeit.....	19
1.2.1.2.4	Einkommensstiftung.....	22
1.2.1.3	Verbrauchsstiftung .....	22
1.2.1.4	Teilverbrauchsstiftung (Hybridstiftung).....	24
1.2.2	Rechtlich unselbstständige Stiftung .....	25
1.2.2.1	Einzelstiftung.....	25
1.2.2.2	Treuhandsstiftung.....	26
1.2.3	Familienstiftung.....	27
1.2.4	Unternehmensverbundene Stiftung.....	29
1.2.5	Doppelstiftung .....	29
1.2.6	Bürgerstiftung .....	30
1.2.7	Stiftergemeinschaften .....	31
1.2.8	Sonstige Stiftungstypen .....	33
1.2.8.1	Kirchliche Stiftungen.....	33
1.2.8.2	Stiftungen öffentlichen Rechts .....	34
1.2.9	Stiftungersatzformen .....	35

<b>2</b>	<b>Stiftungsgründung.....</b>	<b>36</b>
2.1	Gesetzliche Vorgaben.....	36
2.2	Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung .....	36
2.2.1	Stiftungsgeschäft unter Lebenden .....	36
2.2.2	Stiftungssatzung .....	38
2.2.2.1	Zum Stiftungszweck .....	40
2.2.2.2	Der Name der Stiftung .....	40
2.2.2.3	Stiftungssitz .....	40
2.2.2.4	Bildung des Vorstands .....	42
2.2.3	Staatliche Anerkennung .....	43
2.2.4	Formerfordernisse .....	45
2.2.5	Zweck der Stiftung .....	46
2.2.5.1	Gemeinnützige Stiftung .....	46
2.2.5.2	Privatnützige Stiftung.....	48
2.2.6	Mögliche Satzungsänderungen bereits im Stiftungsgeschäft vorsehen .....	48
2.3	Stifterwille .....	50
2.4	Errichtung der Stiftung von Todes wegen.....	52
2.4.1	Allgemein.....	52
2.4.2	Formvorschriften .....	53
2.4.3	Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung.....	56
<b>3</b>	<b>Satzungsänderungen .....</b>	<b>59</b>
3.1	Grundlagenänderungen .....	59
3.1.1	Vorgaben des Stifters im Stiftungsgeschäft.....	59
3.1.2	Einfache Satzungsänderung .....	61
3.1.3	Änderung „prägender Bestimmungen“ .....	61
3.1.4	Zweckänderung.....	62

3.1.5	Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung .....	64
3.2	Zulegung und Zusammenlegung .....	67
3.2.1	Voraussetzungen der Zulegung .....	68
3.2.2	Voraussetzungen der Zusammenlegung .....	69
3.2.3	Verfahren .....	70
3.2.4	Rechtsfolge .....	71
3.3	Beendigung Stiftung durch Auflösung oder Aufhebung....	71
3.3.1	Auflösung der Stiftung .....	72
3.3.2	Auflösung kraft Gesetzes.....	72
3.3.3	Auflösung durch den Vorstand .....	73
3.3.4	Aufhebung durch die Stiftungsbehörde.....	74
3.3.5	Folge von Auflösung und Aufhebung .....	74
<b>4</b>	<b>Stiftungsvermögen und seine Verwaltung.....</b>	<b>76</b>
4.1	Stiftungsvermögen .....	76
4.1.1	Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen .....	76
4.1.2	Grundsatz der Vermögenstrennung .....	79
4.1.3	Grundsatz der Kapitalerhaltung .....	79
4.1.4	Umschichtungsgewinne .....	80
4.1.5	Verbrauchsklauseln für besondere Fälle.....	81
4.1.6	Rücklagenbildung.....	82
4.1.7	Zeitnahe Mittelverwendung .....	83
4.2	Stiftungsorgane .....	83
4.2.1	Intention .....	83
4.2.2	Wesentliche Regelungen.....	83
4.2.2.1	Satzungsmäßige Haftungsbeschränkungen .....	83
4.2.2.2	Haftungserleichterung für ehrenamtliche Organmitglieder .....	84

4.2.2.3	Business Judgement Rule .....	84
4.2.2.4	Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern.....	86
4.3	Stiftungsregister (ab 01.01.2026) .....	88
4.3.1	Publizitätswirkung.....	88
4.3.2	Umfang der Eintragungspflicht.....	89
4.4	Stiftungsaufsicht.....	93
4.4.1	Aufgaben bei Errichtung der Stiftung.....	93
4.4.2	Laufende Aufgaben .....	95
4.4.3	Eingeschränkte Stiftungsaufsicht.....	95
4.4.4	Maßnahmen der Stiftungsaufsicht.....	96
<b>5</b>	<b>Stiftungssteuerrecht.....</b>	<b>98</b>
5.1	Besteuerung der steuerbegünstigten/gemeinnützigen Stiftung und des Stifters.....	98
5.1.1	Steuerbegünstigte Zwecke .....	98
5.1.2	Weitere Voraussetzungen der Steuerbegünstigung.....	100
5.1.2.1	Erfordernis der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit.....	100
5.1.2.2	Weitere Anforderungen an die Satzung .....	101
5.1.2.3	Mustersatzung .....	101
5.1.3	Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und Ausnahmen ...	102
5.1.4	Besteuerung der Vermögensausstattung der Stiftung bei Errichtung oder späteren Zuwendungen.....	104
5.1.5	Laufende Besteuerung der steuerbegünstigten Stiftung ...	105
5.1.6	Die vier Sphären einer Stiftung.....	106
5.1.6.1	Ideeller Bereich .....	106
5.1.6.2	Vermögensverwaltung .....	107
5.1.6.3	Zweckbetrieb .....	107
5.1.6.4	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.....	108
5.1.7	Spende und Spender .....	109
5.1.7.1	Der Begriff der Spende .....	109
5.1.7.2	Steuerliche Auswirkung beim Spender – Geldspende ....	110

5.1.7.3	Steuerliche Auswirkung beim Spender – Sachspende.....	112
5.1.7.4	Nachweis der Zuwendung, Spendenhaftung .....	114
5.2	Besteuerung privatenütziger (Familien-) Stiftungen.....	115
5.2.1	Stiftungserrichtung .....	115
5.2.2	Besteuerung auf Stifterebene .....	116
5.2.3	Besteuerung auf Destinatärsebene .....	117
5.2.4	Laufende Besteuerung der Stiftung.....	117
<b>6</b>	<b>Schlusswort.....</b>	<b>118</b>
<b>7</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>119</b>
7.1	Anhang 1: §§ 80 – 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) .....	119
7.2	Anhang 2: Stiftungsregistergesetz (StiftRG) .....	133
7.3	Anhang 3: §§ 51 – 68 der Abgabenordnung (AO) .....	146
7.4	Anhang 4: Anlage 1 zu § 60 AO (Mustersatzung) .....	166

# 1

## Gesetzlicher Rahmen nach der Reform

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber<sup>1</sup> eine Fülle von Regelungen erlassen, die teilweise mit, teilweise ohne unmittelbaren Bezug zu Stiftungen erlassen worden sind, jedoch erhebliche Auswirkungen auf das Handeln von Stiftungen und deren Vorstände haben.

Zu nennen wären beispielsweise

- das Geldwäschegesetz vom 23.06.2017 in der Fassung vom 25.06.2021, nach dem eine Eintragungspflicht von wirtschaftlich Berechtigten und den Empfängern von Stiftungsleistungen bei Androhung von empfindlichen Ordnungsgeldern in das Transparenzregister besteht,
- das Erfordernis für Stiftungen, die nach dem 03.01.2018 Wertpapiere erwerben wollten, sich einen sog. LEI-Code (legal entity identifier), eine 20-stellige Kennziffer geben zu lassen,
- das Bundeslobbyregistergesetz vom 16.04.2021, welches mit Wirkung zum 01.01.2022 für Stiftungen, die politikberatend sind, eine Aufnahme in das Register erfordert
- diverse Landeslobbyregistergesetze, welche zum Beispiel für das Land Bayern zum 01.01.2022 eine Registerpflicht vorsehen; andere Bundesländer kennen die Registerpflicht schon wesentlich länger (zum Beispiel Rheinland-Pfalz, welches seit 2012 zwar nicht in Gesetzesform, aber in einer Regelung der Geschäftsordnung des Landtages eine Registerpflicht vorschreibt),
- sowie das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 16.07.2021, verkündet im Bundesgesetzblatt am 22.07.2021, welches ab 01.07.2023 eine Vereinheitlichung der Stiftung zivilrechtlichen Regelungen vornimmt.

---

<sup>1</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

- zahlreiche Änderungen der Abgabenordnung (AO) im Jahressteuergesetz 2020 sowie des Anwendungserlasses vom August 2021 sowie vom 14.01.2022, die u. a. gemeinnützige Stiftungen betreffen sowie die Erstellung eines Zuwendungsempfängerregisters gemäß § 60b AO ab 01.01.2024 runden dieses Bild ab.

### 1.1 Ausgangslage und Reformziele

Aufgrund der erheblichen Zunahme von Stiftungsgründungen (allein ab dem Jahr 2001 bis heute wurden mehr Stiftungen gegründet als seit 1950 bis zum Jahre 2000) wurde lange Jahre über Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des zivilen Stiftungsrechts, welches bis dahin in den §§ 80 – 88 BGB und in 16 Landesstiftungsgesetzen geregelt war, diskutiert. Immer wieder auftretende Unstimmigkeiten zwischen Stiftungswilligen und Landesstiftungsbehörden über die Auslegung der unterschiedlichen Regelungen mündeten in einer allgemeinen Unzufriedenheit mit der geltenden Rechtslage. Nicht zuletzt die rege Lobbyarbeit der Verbände, allen voran des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, führten dazu, dass der Gesetzgeber den überfälligen Schritt in Angriff nahm.

#### 1.1.1 Notwendigkeit der Reform

Aufgrund der vielen unterschiedlichen Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen, verbunden mit einem weiten Auslegungsrahmen für die jeweiligen Stiftungsaufsichtsbehörden (von dem diese auch sehr rege Gebrauch machten), wurde der Ruf nach dem Gesetzgeber, ein einheitliches Stiftungsgesetz zu schaffen, immer lauter. Nach Abschluss eines mehr als 20 Jahre dauernden Reformprozesses, verbunden mit zahlreichen Stellungnahmen von Wissenschaftlern und Praktikern, wurde letztendlich das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, verbunden in letzter Minute mit einem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes am 24.06.2021, im Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetzesbeschluss am 25.06.2021 zugestimmt. So dann ist das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur

Änderung des Infektionsschutzgesetzes“ am 16.07.2021 ausgefertigt und am 22.07.2021 im Bundesgesetzblatt<sup>2</sup> verkündet worden.

### 1.1.2 Gesetzgeberische Intention

Durch die gesetzliche Neuregelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers das Stiftungsrecht nicht grundlegend verändert werden, so die Begründung<sup>3</sup> des Regierungsentwurfes. Vielmehr soll das Gesetz „zur weiteren Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und der Verwaltungspraxis der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden führen“. Für Stifter und Stiftungen soll das Stiftungsrecht übersichtlicher und verständlicher geregelt werden, ferner sollen zahlreiche Streitfragen geklärt und so mehr Rechtssicherheit für Stifter, Stiftungen, Mitglieder von Stiftungsorganen, die zuständigen Behörden und andere Rechtsanwender geschaffen werden. Die hin und wieder aufgeflammt Diskussion, ob die Landesgesetzgeber überhaupt für stiftungszivilrechtliche Festlegungen in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen zuständig sind, sollte dadurch ebenfalls beendet werden. Nachdem der Bundesgesetzgeber nunmehr seine Regelungskompetenz auf dem Gebiet des Stiftungszivilrechts ausgeschöpft hat, sind entgegenstehende landesgesetzliche Regelungen gemäß Art. 31 des Grundgesetzes (GG) nichtig.

Das Prozedere der Anerkennungsverfahren und der staatlichen Stiftungsaufsicht wird in den neuen Landesstiftungsgesetzen geregelt, welche allerdings deutlich verschlankt werden, da stiftungszivilrechtliche Regelungen, wie vorstehend ausgeführt, aufgrund der umfassenden Ausübung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in den Landestiftungsgesetzen keinen Platz mehr haben. Gegenstände der Landesgesetzgebung sind daher in erster Linie die Gestaltung des Anerkennungsverfahrens und Regelungen der Stiftungsaufsicht. Ferner werden die Mittel zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Beanstandungen und die Zuständigkeit von Behörden für Anerkennung und Genehmigungen von Satzungsänderungen etc. landesgesetzlich festgelegt.

---

<sup>2</sup> BGBl. 2021 Teil I, Seite 2947.

<sup>3</sup> Drucksache des Bundestags: BT-Drs. 19/28173, Seite 29.

Insgesamt sorgt das neue Recht für ein Mehr an Rechtssicherheit für den Stifter und die Stiftung. Auch werden die bislang in Einzelfällen teilweise seltsamen „Auslegungsblüten“ des Stiftungszivilrechts durch einzelne Landesaufsichtsbehörden mit der Zeit zurückgehen. Hierzu wird auch eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitragen. Allerdings wird dies vermutlich noch einige Jahre dauern, sodass der Übergangszeitraum, bis das neue Recht alle Instanzen erreicht hat, durchaus spannend wird, aber auch neue Gestaltungschancen bietet.

Durch die Ermöglichung der Umgestaltung von Stiftungen, die aufgrund der zum Zeitpunkt des Gesetzgebungsverfahrens herrschenden Niedrigzinsphase zum Teil erhebliche Vermögensverluste erlitten haben, soll der wirtschaftlichen Notlage vieler kleinerer Stiftungen Rechnung getragen werden.

Nicht zuletzt sollte durch Einführung eines amtlichen, bundeseinheitlichen Stiftungsregisters dem Wunsche vieler Akteure zu besserer Transparenz Rechnung getragen werden, wenngleich auch mit nicht unumstrittenem Erfolg.

Die von vielen Fachleuten mehrfach geforderte Vereinheitlichung aller stiftungsrechtlichen Regelungen, insbesondere auch im Bereich der Rechnungslegung, hat der Gesetzgeber nicht umgesetzt.

Grund hierfür sind die vielfältigen und zum Teil erheblich unterschiedlichen Strukturen und Kapitalausstattungen der Stiftungen:<sup>4</sup>

- ca. 36,3 % aller Stiftungen haben einen Kapitalstock von unter 100.000 Euro,
- ca. 46,6 % aller Stiftungen haben einen Kapitalstock von 100.000 Euro bis unter 1 Million Euro,
- ca. 14,2 % aller Stiftungen haben einen Kapitalstock von 1 Million bis unter 10 Millionen Euro,
- ca. 2,9 % Stiftungen sind mit mehr als 10 Millionen Euro Vermögen ausgestattet.

---

<sup>4</sup> Quelle: Datenbank Deutscher Stiftungen, Stand März 2022, Bundesverband Deutscher Stiftungen.

Den Forderungen, diese unterschiedliche und in ihren Strukturen höchst vielfältige Stiftungslandschaft (kleinere Stiftungen haben in aller Regel mit Laien besetzte Vorstände) beispielsweise den Rechnungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zu unterstellen, hat der Gesetzgeber zurecht nicht nachgegeben.

Es ist zu betonen, dass die neuen rechtlichen Regelungen ausschließlich für **rechtsfähige Stiftungen** Geltung erlangen. Nicht rechtsfähige Stiftungen und Stiftungseratzformen sind hiervon nicht betroffen. Auch eine Analogie zu den Regelungen des BGB ist nicht zulässig.

### 1.1.3 Umfang und Inkrafttreten der Neuregelungen

Das neue Stiftungsrecht ist anders als das bisherige Recht mit seinen gerade einmal neun Paragraphen, bei denen wichtige zivilrechtliche Regelungen inhaltlich den Landesstiftungsgesetzen überlassen wurden, wesentlich differenzierter. Die nunmehr neugefassten Bestimmungen umfassen 35 Paragraphen. Hinzu kommen weitere 20 Paragraphen zum zukünftigen Stiftungsregister.

Das Gesetz selbst tritt bzw. trat zum 01.07.2023 in Kraft. Allerdings sollen die Neuregelungen bereits auf die am 01.07.2023 bestehenden Stiftungen anwendbar sein. Ein Teil des Gesetzes, betreffend das neu einzurichtende Stiftungsregister, tritt erst zum 01.01.2026 in Kraft.

Mit den neuen Regelungen soll das Stiftungsrecht nicht grundlegend geändert werden, insbesondere die Rechtsform der Stiftung nicht umgestaltet werden. Dem Gesetz liegt dasselbe Verständnis von der Rechtsform der Stiftung zugrunde wie auch den bisherigen §§ 80 ff. BGB und den Landesstiftungsgesetzen.

Stiftungen können zu jedem rechtmäßigen Zweck als eigenständige juristische Personen des Privatrechts errichtet werden. Sie werden mit ihrer Errichtung vom Stifter unabhängig. Die Stiftung „gehört“ nicht dem Stifter, sondern ist eine vom Stifter unabhängige eigenständige juristische Person. Das auf die Stiftung übertragene Vermögen ist nicht mehr Teil des Vermögens des Stifters. Vielmehr ist es dauerhaft zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Hat sich der Stifter im Stiftungsgeschäft und der Satzung bestimmte Rechte eingeräumt oder hat er sich die Mitgliedschaft in Stiftungsorganen vorbehalten, handelt er, auch wenn er seine Rechte ausübt, lediglich als Organ oder Mitglied eines Organs der Stiftung. Seine Organrechte kann er nicht im eigenen Interesse wahrnehmen. Vielmehr hat er diese ausschließlich im Interesse der Stiftung ausüben. Der bei der Errichtung der Stiftung zum Ausdruck gekommene Wille des Stifters ist bei allen Handlungen zu berücksichtigen.

Der Stifterwille zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung ist maßgeblich für jegliches Handeln der Organe sowie für das Verwaltungshandeln der Stiftungsbehörden. Dieser zentrale Grundsatz, der für alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts gilt, wird in § 83 Absatz 2 BGB ausdrücklich festgeschrieben.

### 1.2 Stiftungstypen

Als „Stiftung“ werden viele verschiedene Rechtsformen bezeichnet. Aufgrund der Vielfalt der existierenden Stiftungstypen und – formen erscheint es angebracht, nachfolgend einen Überblick über die in der Praxis relevantesten Stiftungstypen und -gestaltungen aufzuzeigen.

#### 1.2.1 Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

Die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ist eine besondere Rechtsform. Anders als Vereine hat sie keine Mitglieder, anders als Kapital- oder Personengesellschaften hat sie keine Gesellschafter oder Aktionäre, sie kennt keine Genossen und keine sonstigen Mitglieder einer verbandsrechtlich organisierten Struktur.

Vielmehr ist die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts eine Vermögensmasse, die eine eigene Organisationsstruktur (Vorstand, gegebenenfalls weitere Gremien wie Stiftungsrat und/oder Kuratorium) hat, die mithilfe der Erträge aus der Anlage des Vermögens oder aus sonstigem Vermögen und Zuwendungen die ihr vom Stifter vorgegebenen Zwecke erfüllt.

Nachdem weder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) noch in den Stiftungsgesetzen der Länder bis zur Neufassung des § 80 BGB eine Definition des Stiftungsbegriffs enthalten war, wurde der Begriff „Stiftung“ mit kleinen Abweichungen wie folgt definiert:

*„Eine Stiftung im Rechtssinne ist (...) die vom Stifter geschaffene Institution, nämlich die rechtsfähige **Organisation**, die die Aufgabe hat, mit Hilfe des der Stiftung gewidmeten **Vermögens** den festgelegten **Stiftungszweck** dauernd zu verfolgen.<sup>5</sup>*

Hiernach bilden Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und die eigenständige Stiftungsorganisation – der sog. Stiftungstrias – die wesentlichen Elemente des Stiftungsbegriffs.

### Gesetzliche Definition

Mit der Reform hat die Rechtsform der Stiftung nunmehr in § 80 BGB eine gesetzliche Definition erfahren:

### § 80 Absatz 1 BGB: Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung

(1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).

<sup>5</sup> Staudinger/Hüttemann/Rawert, BGB, vor § 80 ff, Rz. 1, m.w.N. (Fettungen durch den Autor).

Nach der Ansicht vieler Autoren<sup>6</sup> wurde bislang eine Legaldefinition des Stiftungsbegriffes nicht vermisst. Im Gegenteil wurde angenommen, die Definitionsnorm würde zu zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen führen. Die praktische Relevanz der Tatsache, dass der Stiftungsbegriff im Gegensatz zur früheren Rechtslage nunmehr gesetzlich definiert ist, dürfte überschaubar sein.

Nach der gesetzlichen Definition sind folgende Gestaltungsmöglichkeiten der rechtsfähigen Stiftung vorgegeben:

### 1.2.1.1 „Ewigkeitsstiftung“

In § 80 Absatz 1 Satz 1 BGB ist die sog. „Ewigkeitsstiftung“ definiert, die auf unbestimmte Zeit dauerhaft und nachhaltig ihre Zwecke erfüllen soll.

Charakteristisch für diese Form der Stiftung sind der Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen sowie die für die Stiftung typische Verknüpfung von Zweck und Vermögen.

Der Zweck der Stiftung, den der Stifter im Stiftungsgeschäft festlegen muss, gibt der juristischen Person Stiftung ihren Inhalt. Der Stiftungszweck kann nicht gegen den Willen des Stifters geändert werden.

#### **Aus der Gesetzesbegründung<sup>7</sup>:**

*„Das Vermögen der Stiftung ist das Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Vermögen, mit dem die Stiftung ausgestattet werden soll, muss die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks bei Entstehung der Stiftung gesichert erscheinen lassen. Eine dauernde Zweckerfüllung setzt voraus, dass die Stiftung ihren Zweck mit dem Vermögen über einen längeren Zeitraum erfüllen kann.“*

*Nachhaltig ist eine Zweckerfüllung nur, wenn sie auch wirksam ist, das heißt das Tätigwerden der Stiftung muss sich spürbar,*

---

<sup>6</sup> vgl. Burgard, Non Profit Law Yearbook 2019, Seite 71, 87f.

<sup>7</sup> BT-Drs. 19/28173, Seite 46.

*also mit einer gewissen Intensität, auswirken. Zwischen den Merkmalen „dauerhaft“ und „nachhaltig“ bestehen Wechselwirkungen. Die Zweckerfüllung durch eine Stiftung, die über einen sehr langen Zeitraum bestehen soll, wird grundsätzlich wirksamer sein als die Zweckerfüllung durch eine Verbrauchsstiftung, die nur für eine kürzere Dauer besteht. In der Regel gilt, dass eine nachhaltige Zweckerfüllung desto mehr Anstrengungen erfordert, insbesondere auch Vermögenseinsatz, je kürzer der Zeitraum ist, für den eine Stiftung bestehen soll.*

*Aus dieser für die Stiftung typischen Verknüpfung von Zweck und Vermögen folgt, dass als Stiftungszweck nur ein solcher Zweck in Betracht kommt, der sich durch Nutzung eines Vermögens erfüllen lässt. Der Zweck einer Stiftung kann sich nicht in der Erhaltung des eigenen Vermögens erschöpfen (...).*

Die Ewigkeitsstiftung ist der Grundtypus der Stiftung. Nach den Gesetzesmaterialien geht der Gesetzgeber davon aus, dass die auf unbestimmte Zeit, somit auf „ewig“ errichtete Stiftung, den gesetzlichen Regeltypus der Stiftung darstellt. Diese erfüllt ihren Zweck durch die Nutzungen des Stiftungsvermögens. Das soll sich insbesondere aus den Vorschriften zum Stiftungsvermögen ergeben. Die entsprechende Ausstattung mit einem ausreichenden Vermögen vorausgesetzt, ist gesichert, dass der Zweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird. Eine solche Stiftung kann nur aufgelöst oder aufgehoben werden, wenn die dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung unmöglich geworden ist oder der Zweck das Gemeinwohl gefährdet oder im Falle der Insolvenz der Stiftung. Solange die Stiftung ihren rechtmäßigen Zweck mit den Nutzungen des Vermögens nachhaltig erfüllen kann, besteht sie fort.

### 1.2.1.2 Unzulässige Stiftungen

Als unzulässig werden folgende Stiftungen angesehen:

#### 1.2.1.2.1 Stiftung und Co.KG

In der Gesetzesbegründung<sup>8</sup> heißt es weiter:

*„Auch wenn für die Erfüllung eines Zwecks die Nutzung eines Vermögens nicht erforderlich ist, wie etwa für die Übernahme der Komplementärstellung in einer Personenhandelsgesellschaft („Stiftung & Co. KG“), kann dieser Zweck nicht in der Rechtsform der Stiftung verfolgt werden.“*

Hiernach sollen Stiftungen, deren einziger Zweck die Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Erhalt eines in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG) organisierten gewerblichen Unternehmens ist, nicht anerkennungsfähig sein.

Diese Ansicht, die sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht unmittelbar erschließt, führt bei bestehenden Stiftungen, die als Komplementäre von zum Teil großen Unternehmensverbünden tätig sind, möglicherweise zu Schwierigkeiten. Ob die Ansicht sich durchsetzt, werden wohl die Gerichte zu klären haben.

Will man ausufernde Diskussionen mit der Stiftungsaufsicht vermeiden, bietet sich folgende Lösung an:

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 19/28173, Seite 46.



Unser Buchtipp

## Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer

Unfälle, Krankheiten oder das plötzliche Ableben können jeden treffen. Daher sollte es in jedem Unternehmen einen Notfallplan geben – geht es doch darum, den Betrieb vor unnötigem Schaden zu bewahren, sich selbst und die Unternehmerfamilie abzusichern. In diesem Fachbuch werden die wesentlichen Aspekte der Notfallplanung kompakt aufgezeigt.

### Aus dem Inhalt:

- Vermögens- und Unternehmensnachfolge
- Grundsätze des Erb-, Gesellschafts- und Steuerrechts
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit
- Vorsorge für Familie und Unternehmen



**Notfallplanung für Unternehmerinnen und Unternehmer**

**ISBN Print:**

978-3-96276-072-4

**21,99 Euro (brutto)**

**ISBN E-Book:**

978-3-96276-073-1

**19,99 Euro (brutto)**

### Neugierig auf mehr?

DATEV-Bücher finden Sie unter [www.datev.de/buch](http://www.datev.de/buch) und bei unseren Kooperationspartnern [www.schweizer-online.de](http://www.schweizer-online.de) und [www.sack.de/datev-buch](http://www.sack.de/datev-buch).

**Übrigens:** Sie können unsere Bücher auch im Buchhandel vor Ort oder online erwerben.